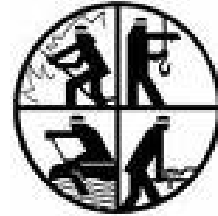




Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



S A T Z U N G

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Sitz des Vereins
- § 3 bis 3 d) Zweck des Vereins

Abschnitt II: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Beiträge; Organe des Vereins

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins

Abschnitt III: Der Vorstand

- § 8 Der Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Abschnitt IV: Die Mitgliederversammlung

- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Abschnitt V: Sonstiges

- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Der Familienabend
- § 19 Inkrafttreten der neuen Satzung

Jede Vorstandsänderung muss dem Registergericht in Montabaur mitgeteilt werden. Jede Satzungsänderung muss dem Registergericht mitgeteilt werden. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen (Bürgermeister).

Vorsitzender: Berthold Weber, Rathausstraße 12, 56379 Hömberg
Bankverbindung: Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15, Kto. 563 104 708
Verein der Freunde und Förderer der FF Hömberg e.V.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



S A T Z U N G

Der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.

Abschnitt I: Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.“, gegründet am 04.04.1934.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Hömberg (Rhein-Lahn-Kreis).

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3a

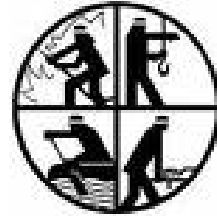
Zweck des Vereins ist:

Die Feuerwehr Hömberg zu unterstützen und zu fördern.

Zweck und Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht auf den Aufgabenbereich, der ausschließlich den Gemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach dem Landesgesetz über den Brandschutz und die technische Hilfe (BrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen ist.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



§ 3b

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3c

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3d

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Beiträge; Organe des Vereins

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied der Bestimmung dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.

Ehrenmitglied kann werden, wer ununterbrochen 25 Jahre Mitglied war, oder diejenigen, die für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden sollen, müssen aber für die Ernennung 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinen.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt entbindet ihn nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (z.B. unehrenhaftes Verhalten in oder außerhalb des Vereins), durch Beschluss des Vorstandes oder von fünf aktiven bzw. inaktiven Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen und Versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefen bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss über die Ausschließung des Vorstandes oder der 2/3 Mehrheit der Mitglieder steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Diejenigen Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben weder Anspruch noch Forderungen an den Verein.

§ 6 Beiträge

Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird jährlich von den Kassierern einkassiert.

Mitglieder die ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr ableisten, sind von der Beitragspflicht in dieser Zeit befreit.

Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Abschnitt III: Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) einem Beisitzer und
- h) einem Beisitzer, der gleichzeitig der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist.

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den von den Vereinsmitgliedern gewählten Vorstand ausgeführt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. (Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam).

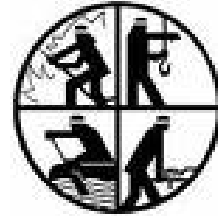
§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Aufstellung der Tagesordnungspunkte;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Er ist mit für die kulturellen Belange des Vereins innerhalb des Jahres zuständig.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



Der Vorsitzende steht an der Spitze des Vereins und des Vorstandes. Er führt in den Verhandlungen und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er vollzieht den gesamten Schriftwechsel. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn in allen Angelegenheiten der 2. Vorsitzende.

Der Schriftführer hat über alle Vorstands- und Vereinsbeschlüsse Buch zu führen, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Der Vorsitzende kann ihm die Genehmigung erteilen, den Schriftwechsel zu vollziehen.

Der Kassierer hat die Gelder des Vereins zu verwalten und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Für die ihm anvertrauten Gelder ist er dem Verein gegenüber verantwortlich. Die Verantwortung erstreckt sich nur insoweit, als er sie selbst vertreten kann. Rechnungen an den Verein darf der Kassierer nur begleichen, wenn sie den Sichtvermerk des 1. Vorsitzenden oder seines ständigen Vertreters tragen. Geldabhebungen und Überweisungen vom Konto müssen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, wovon immer eine die des Kassierers sein soll, tragen.

Die Beisitzer stehen für die besonderen Aufgaben des Vorstandes zur Verfügung.

Der Vorstand hält nach Bedarf seine Sitzung ab. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung nach 4 Jahren wieder neu gewählt. Diese Mitgliederversammlung soll, wenn eben möglich am Anfang jeden Jahres stattfinden. Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Ist nur ein Vorschlag eingegangen, so kann durch Akklamation (Zuruf) gewählt werden. Absolute (einfache) Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Wahlperiode aus, so hat er das schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand muss nun in einer außerordentlichen, oder wenn es bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung nicht länger als einen Monat dauert, ein Ersatzmitglied wählen lassen.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



Der Austritt des scheidenden Mitglieds im Vorstand ist mit dem Eintritt des Ersatzmitgliedes rechtskräftig.

§ 11

Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Abschnitt IV: Die Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat volles Wahl-, Beratungs- und Stimmrecht in allen Versammlungen. Den Ehrenmitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied sind, kann das Stimmrecht verliehen werden. Hierzu benötigt er 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal am Jahresanfang soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt und Aushang einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, so oft auch eine begründete Ursache vorliegt, eine Versammlung einzuberufen. Ein Viertel der Mitglieder steht das Recht zu, die Einberufung einer Versammlung zu beantragen. Der Vorstand muss diesem Antrag entsprechen.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



- c) Anträge auf Satzungsänderungen können außer dem Vorstand von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. In letzterem Falle müssen die Abänderungsanträge 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Mitglied mit zwei Beisitzern übertragen, welche vorher durch Zuruf durch die Mitgliederversammlung dazu ermächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist **immer** beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von fünfsechstel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

Abschnitt V: Sonstiges

§ 17 **Auflösung des Vereins**

- a) Der Verein löst sich auf, wenn die Zahl der Mitglieder auf drei gesunken ist oder wenn fünfsechstel aller zu einer Versammlung eingeladenen Mitglieder sich für die Auflösung erklären.



Verein der Freunde & Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
Rathausstraße 12
56379 Hömberg



- b) Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit, muss aber dabei die Bestimmungen des nächsten Absatzes beachten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Auflösung sich ergebende Vermögenswerte, sollen der Ortsgemeinde Hömberg für gemeinnützige Zwecke übereignet werden.

§ 18 Der Familienabend

In jedem Jahr soll für alle Mitglieder ein Familienabend stattfinden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem 27.03.1981 in Kraft. Alle Bestimmungen der früheren Satzungen treten hiermit außer Kraft.